

LEITARTIKEL

Theresia Höynck

Jugendkriminalität, Jugendstrafrecht, Jugendstrafvollzug

Jugendkriminalität, Jugendstrafrecht, Jugendstrafvollzug – was für ein riesiges Thema, das den Schwerpunkt des vorliegenden Heftes bildet. Die einzelnen Beiträge greifen ganz heterogene und in der Reichweite unterschiedliche, aber zentrale Debattenpunkte des Feldes auf: Entwicklung der Jugendkriminalität, polizeiliche Kontrollmaßnahmen, unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Soziales Training im § 16a-Arrest (JGG), Entwicklungen im Jugendstrafvollzug, insbesondere die Qualifikation der dortigen Mitarbeiter.

Die quantitative Entwicklung der Jugendkriminalität stand in den letzten Jahren, anders als in einer langen Phase zuvor, nicht so sehr im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, nachdem seit einigen Jahren insgesamt im Hell- und Dunkelfeld zurückgehende Zahlen zu vermelden sind. Das ist erst einmal eine gute Nachricht, über deren sicher vielfältige Ursachen und Folgen man lange nachdenken kann. Eine optimistische Lesart ist, dass die vielfältigen Präventionsaktivitäten der letzten Jahre Früchte tragen; eine pessimistische, dass mangelnde polizeiliche Ausstattung dazu führt, dass kontrollfreie Räume entstanden sind, in denen vorhandene Kriminalität nicht (mehr) sichtbar wird. Nur zwei Aspekte zum Stichwort Entwicklung der Jugendkriminalität seien hier hervorgehoben. Zunächst: Es gibt weiterhin eine nicht ganz kleine Gruppe von – je nachdem, wie man es sprachlich rahmen möchte – sogenannten Intensivtätern oder besonders hoch belasteten jungen Menschen. Ein zweiter Aspekt zum Thema Rückgang der Zahlen, der vielleicht weniger im Blickfeld, aber dennoch bedeutsam ist, sind die Folgen der zurückgehenden Fallzahlen für die verschiedenen beteiligten Berufsgruppen: Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Vollzugseinrichtungen.

Die sogenannten Intensivtäter, wenige Personen, die für einen wesentlichen Anteil aller bekannt werdenden Straftaten verantwortlich sind, nicht selten auch für besonders schwere Straftaten, bringen regelmäßig das Jugendstrafrecht in Verruf und lassen Forderungen nach härteren Sanktionen laut werden. Es handelt sich bei dem Spannungsfeld von ubiquitärer, passagärer Jugendkriminalität auf der einen Seite und einer nicht großen, aber besonders hoch belasteten Gruppe auf der anderen Seite um ein Phänomen, das international überall ähnlich anzutreffen ist. Ein Verdienst der kriminologischen Lebenslaufforschung der letzten Jahre ist die Erkenntnis, dass es ganz unterschiedliche Wege in die und aus der Kriminalität gibt, dass aber in aller Regel auch intensive Delinquenz nicht Ausdruck bzw. Ergebnis einer stabilen, unveränderbaren Täterpersönlichkeit ist. Abbrüche werden ermöglicht durch ein komplexes Zusammenspiel von Lebensumständen und individuellen Entscheidungen, Interventionen müssen daher beides im Blick haben.

Die Wirkung des Rückgangs der Fallzahlen im System des Jugendstrafrechts wird bisher wenig öffentlich diskutiert, beschäftigt die Praxis aber an vielen Orten erheblich: Vielfach ist es nicht so, dass der sich etwas entspannende Fallzahlendruck als Chance für Qualitätsverbesserung im Sinne sorgfältigerer individueller Bearbeitung von Fällen gesehen und genutzt wird, sondern dass zurückgehende Eingangszahlen zu Verschiebung von Personal führen bzw. Arbeitsplätze bedrohen. Welche Mechanismen solche Folgen in Gang setzen, kann bisher nur gemutmaßt werden.

Was davon ggf. letztlich im Interesse der betroffenen jungen Menschen wirkt, ist eine andere offene Frage, die nicht verallgemeinernd zu beantworten ist: So wie eine hohe Zahl an folgenlosen Einstellungen infolge von Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sich im Einzelfall zugunsten oder zu Lasten der Entwicklung eines jungen Menschen auswirken kann, gilt dies gleichermaßen für die eigentlich überzogene Anordnung eines ansonsten nicht ausgelasteten sozialen Trainingskurses aufgrund eines Bagatelldelikt. Wie jedes andere System auch – etwa Universitäten oder Krankenhäuser – reagiert das Jugendstrafrechtssystem auf Veränderungen in seiner Nachfrage auf sehr komplexe Weise.

Eine besondere Gruppe junger Menschen dürfte in nächster Zeit einen Teil der durch rückläufige Zahlen frei werdenden Ressourcen binden: Unbegleitete Minderjährige sind eine Personengruppe, die neu im System ist und daher vielfache Probleme verursacht. Von nachhaltiger Bedeutung ist dabei weniger der sinnvolle Umgang mit den Massenverfahren, die nur die Einreisedelikte betreffen, sondern der richtige Umgang mit sonstigen Straftaten. Ein zentrales Problem ist in diesem Zusammenhang die oft überaus schwierige Kommunikation, deren Herausforderungen über reine Sprachprobleme weit hinausgehen – Biographien, Wertorientierungen, Zukunftsbilder sind häufig sehr fremd. Neben den im Beitrag dieses Heftes fokussierten Problemen aus Sicht der Staatsanwaltschaft stellt daher die adäquate Einbindung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe ein sehr wesentliches Problem dar. Arbeitsweise und Angebotspektrum der Jugendhilfe im Strafverfahren sind vielerorts auf die besonderen Probleme und Bedarfe (nicht nur) unbegleiteter geflüchteter Minderjähriger unzureichend vorbereitet. Erst allmählich entwickeln sich die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen.

Obwohl die geflüchteten Minderjährigen nicht im Blickfeld des in diesem Heft vorgestellten Projekts waren, das das Verhältnis zwischen Jugendlichen und der Polizei in den Blick nimmt, hat das Thema durch die Geflüchteten noch einmal an Brisanz gewonnen. Der Umgang staatlicher Institutionen und Akteure mit Migranten ist in hohem Maße geeignet, einen positiven oder negativen Beitrag zu deren Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft zu leisten. In welchem Ausmaß Jugendliche und Heranwachsende unterschiedlicher ethnischer Herkunftsgruppen verdachtsunabhängigen Personenkontrollen der Polizei ausgesetzt sind, welche Erfahrungen sie dabei machen und in welcher Beziehung dies zu ihrer Einstellung zur Polizei steht, sind dabei bedeutsame und praxisrelevante Fragen. Die vorgestellten Ergebnisse stimmen optimistisch, insoweit als dass die Voraussetzungen für positive Interaktionen in Deutschland grundsätzlich für vergleichsweise gut gehalten werden. Befunde, die bei Debatten um Themen wie der „Kölner Silvesternacht“ beachtet werden sollten und relevant sind für alle Berufsgruppen, die jungen Menschen im Kontext von Strafverfahren begegnen.

Den Beitrag zum Sozialen Training im § 16a-Arrest kann man lesen im Zusammenhang mit der Diskussion um den Nutzen jugendstrafrechtlicher Interventionen. (Der Begriff „Warnschussarrest“, der auch in dem Beitrag verwendet wird, stammt aus der politischen Debatte und ist in manchen Kontexten etabliert. Ich verwende ihn nicht: Das Gesetz kennt keinen „Warnschussarrest“, der Begriff erscheint im Übrigen verharmlosend – schließlich geht es um Freiheitsentzug – und martialisch – geschossen wird nicht – zugleich. Er suggeriert außerdem einen Effekt, der nicht nachgewiesen ist.) Dass über die Evaluation einer speziellen Maßnahmenform berichtet wird, ist erfreulich – viel zu selten finden solche Evaluationen statt. Welche methodischen Herausforderungen die seriöse Evaluation von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen hat, wird an dem Beitrag ebenfalls deutlich. Echte Vergleichsgruppendesigns sind oft nicht möglich, die Interventionen sind komplex, sodass sich keine Nettoeffekte einzelner Elemente zeigen lassen, vielfach erschöpfen sich „Evaluationen“ in Erhebungen zur Zufriedenheit der Beteiligten. Trotz aller Schwierigkei-

ten ist an der Forderung festzuhalten, dass ernsthafte Evaluationen gefördert werden sollten, dass jede jugendstrafrechtliche Intervention, die immer eine Zwangsintervention ist, kritisch auf ihren Nutzen hinterfragt werden muss und jedes „Mehr“ an Intervention begründungspflichtig ist. Dies gilt auch – sogar das Bundesverfassungsgericht hat es mit seiner Forderung nach Evidenzbasierung festgehalten – für den Jugendstrafvollzug als ultima ratio des Jugendstrafrechts, in dem sich alle Entwicklungen und Herausforderungen des Systems wie im Brennglas zeigen.

Der Jugendstrafvollzug ist unter zwei Aspekten Gegenstand des vorliegenden Heftes: zum einen bezogen eher auf die Rahmenbedingungen, insbesondere die Chancen, die sich aus dem Rückgang der Belegungszahlen ergeben, zum anderen bezogen auf den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges. Dieser Erziehungsauftrag, der das gesamte Jugendstrafrecht durchzieht, kann nur erfüllt werden, wenn sich die handelnden Personen dieser Aufgabe stellen und dafür entsprechend qualifiziert sind. Die besondere Bedeutung spezieller Ausbildung der Akteure des Jugendstrafrechts wird auch von der EU-Richtlinie 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, nachdrücklich betont. Das Inkrafttreten der Richtlinie, der eine intensive Debatte vorausgegangen war, ist ein wichtiges Ereignis des Jahres 2016 für das Feld. Die Richtlinie muss binnen drei Jahren umgesetzt werden und erfordert Veränderungen in verschiedenen Bereichen des JGG: u. a. die Stärkung der Verteidigung und der Jugendhilfe im Strafverfahren und des Einsatzes von Videotechnik im Jugendstrafverfahren. Die Richtlinie betont – wie bereits erwähnt – erneut, wie schon viele internationale Instrumente zuvor, die hohe Bedeutung spezieller Ausbildung der professionellen Akteure des Jugendstrafrechts. Diese stellt einen zentralen Schlüssel dar für die Umsetzung der Postulate des JGG: Nur wenn in Polizei, Jugendhilfe und Justiz Spezialisten am Werk sind, kann es gelingen, den jeweils im Einzelfall richtigen Umgang mit straffälligen jungen Menschen zu finden. Die Strukturen in den jeweiligen Berufsfeldern allerdings laufen diesem Erfordernis zumindest an vielen Orten diametral entgegen: Strukturell gefordert werden flexibel einsetzbare Universalisten, die eine Vielfalt an Aufgaben effektiv erledigen. Langjährig mit Jugendstrafrecht befasste Akteure, die sich umfassend fortbilden und sich für die Gestaltung des jeweiligen Feldes vor Ort einsetzen, werden zur Ausnahmeerscheinung. Damit wird das Feld systematisch entpolitisiert – man ist froh, wenn man sein Pensum vom Tisch bekommt; wer anfängt, die Mechanismen des Feldes zu begreifen, ist schon längst nicht mehr zuständig; fachpolitisches Engagement ist nur noch etwas für unverbesserliche Idealisten.

Ein weiterer, aktuell im Feld sehr bedeutsamer Bereich, der im vorliegenden Heft nicht angesprochen wurde, aber noch von Relevanz sein wird, ist die Diskussion um die Reform des SGB VIII, die – so scheint es aktuell Anfang Dezember 2016 – nur in Teilen noch in der laufenden Legislaturperiode auf der Tagesordnung sein wird. Zwei Reformvorhaben betreffen das Feld des Jugendstrafrechts in besonderer Weise: die Umgestaltung der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. JGG, vor allem aber die Veränderung des § 41 SGB VIII, Hilfen für junge Volljährige. Angesichts der Tatsache, dass insbesondere die jungen Straffälligen mit besonders gravierenden und verfestigten Problemlagen zu weiten Teilen bereits volljährig sind bzw. diese Grenze demnächst erreichen, würde mit einem noch weiteren Zurückdrängen der jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe auf kaltem Wege deren Herausdrängen aus dem Jugendstrafrecht Vorschub geleistet – wahrscheinlich ist es kein Zufall, dass die stärksten Protagonisten für beide Anliegen aus demselben Bundesland kommen.

Es ist jeden Tag in der Zeitung zu lesen, der Wahlkampf naht bzw. hat schon begonnen: Es ist zu erwarten, dass der Wahlkampf zur Bundestagswahl 2017 auch Themen aus dem Bereich des Jugendstrafrechts zum Gegenstand haben wird. Dabei besteht wenig Anlass zur Hoffnung, dass

es sich um Appelle zu sorgfältiger Differenzierung, um Aufrufe zu mehr aufmerksam zugewandter Gelassenheit oder um Forderungen nach geduldgigen Interventionsversuchen auch bei scheinbar hoffnungslosen Fällen handeln wird. Der Ton öffentlicher Debatten ist – nicht nur bezogen auf Kriminalität – rau. Wer Differenzierung anmahnt, wird der Verharmlosung gescholten, Aufmerksamkeit finden Versprechen nach einfachen Lösungen – die Wahlen in den USA haben die Mechanismen erschreckend deutlich werden lassen. Dass es keine einfachen Antworten auf komplexe Probleme gibt, dass absolute Sicherheit nicht garantiert werden kann, dass Gnadenlosigkeit Gnadenlosigkeit produziert – wer will das hören?

Bezeichnend sind die in letzter Zeit immer wieder aufkeimenden Debatten um den „Skandal“, dass auf alle polizeilich registrierten Tatverdächtigen nur ein gewisser Anteil Verurteilte kommt. Angefangen bei den sogenannten „Vorfällen von Köln“ der Silvesternacht 2015/16 über die auch damit zusammenhängende Reform des Sexualstrafrechts, bis hin zu öffentlichen, gegenseitigen Vorwürfen berufsständischer Organisationen von Polizei und Justiz wird der Eindruck geschürt, eine möglichst hohe Übereinstimmung der Zahl von Tatverdächtigen und Verurteilten sei ein an sich erstrebenswertes Ziel. Willkommen im Rechtsstaat, in dem nach dem Legalitätsprinzip jedem Anfangsverdacht einer Straftat zunächst einmal nachgegangen wird, auch wenn möglich ist, dass es sich um falsche Anzeigen handelt; in dem die Unschuldsvermutung gilt, sodass Zweifel an der Schuld zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch führen; in dem es zahlreiche Möglichkeiten gibt, Verfahren wegen weniger gravierender Delikte einzustellen, um unnötige Stigmatisierungen zu vermeiden. Natürlich kann man über Einzelfragen streiten, aber der in öffentlichen Debatten geschürte Optimismus, dass mit der Schaffung von Straftatbeständen und mit der Aktivierung von Strafrecht unerwünschte Verhaltensweisen besonders effektiv auszurotten seien, entbehrt jeder rationalen Grundlage und ist gefährlich, weil am Ende das Vertrauen in das (Straf-)Recht leidet, wenn sich die Unmöglichkeit dieses Unterfangens zeigt.

Man kann Jugendkriminalität als Seismograph der gesellschaftlichen Lage lesen, den Umgang mit Jugendkriminalität als Seismograph für den Zustand des Rechtsstaates: Jede Zeit hat die Jugendkriminalität, die sie durch ihre – von Erwachsenen gestalteten – Bedingungen produziert, sie erzeugt Umgangsstrategien, die auf je aktuelle Werte und Gefühlslagen reagieren. Letzteres erscheint besorgniserregend vor dem Hintergrund der aktuell sehr aufgeheizten Debatte um innere Sicherheit, die bereit ist, sehr viel an Freiheit für vermeintliche Sicherheit zu opfern, der Häme, Härte und Gnadenlosigkeit, mit der auf nicht „funktionierende“ Personen geschaut wird und des Rückzugs ins Private angesichts überfordernder Strukturen der (Arbeits-)Welt.

Zum Schluss sei erlaubt, alle, die sich für das Jugendstrafrecht interessieren, Zustände verstehen und gestalten wollen, zum 30. Deutschen Jugendgerichtstag einzuladen, der im September 2017 in Berlin stattfinden wird. Das Programm finden Sie in Kürze unter www.dvjj.de.

Verf.: Theresia Höynck, Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) und Professorin für Recht der Kindheit und der Jugend, Universität Kassel, Arnold-Bode-Straße 10, 34127 Kassel, E-Mail: hoeynck@uni-kassel.de